



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / öffentlich	2006/095	16.10.2006

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	31.10.2006				

11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Ostbevern-Brock" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 109, Flurstücke 386, 387 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Änderungsplan wird durch die Verwaltung erstellt. Externe Planungskosten fallen nicht an.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im Jahre 2001 hat der Eigentümer auf dem Grundstück Wöste 16 ein Einfamilienhaus errichtet.

Aufgrund der durch Familienzuwachs entstandenen beengten räumlichen Situation ist es notwendig, durch die Errichtung eines Nebengebäudes im rückwärtigen Grundstücksbereich Abstellmöglichkeiten zu schaffen. Das Wohnhaus verfügt über keinen Keller.

Der Bebauungsplan „Ostbevern-Brock“ enthält eine textliche Festsetzung, wonach Nebenanlagen wie Abstellgebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht errichtet werden dürfen. Die Errichtung eines Abstellgebäudes innerhalb der für das Grundstück Wöste 16 festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist nicht möglich.

Durch die Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze um 10 m bis auf Höhe der auf dem Nachbargrundstück (Wöste 14) vorhandenen Garage sowie die Festsetzung der nordwestlichen Baugrenze bis auf 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie soll die überbaubare Grundstücksfläche erweitert und damit die Errichtung eines Abstellgebäudes ermöglicht werden.

Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
